

12

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Z  
Sitzung vom 19. September 1968**



**3687. Baulinien.** Am 24. April 1968 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a. d. L. um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Januar 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Rainstrasse III. Kl. zwischen Soodweg und Lettenstrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 18. April 1968 sind gegen den am 26. Januar 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die projektierte Rainstrasse III. Kl. zweigt vom Soodweg ab und führt östlich des alten Dorfkerns von Oetwil bis zur Lettenstrasse. Gemäss dem Bebauungsplan der Gemeinde Oetwil wird sie den Charakter einer Quartierstrasse erhalten. Der Baulinienabstand von 18 m entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 5 m, einem Gehweg von 2 m Breite und einem 0,5 m breiten Bankett Vorgartentiefen von 6 m bzw. 4,5 m.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 6,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oetwil a. d. L. vom 23. Januar 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Rainstrasse III. Kl. zwischen dem Soodweg und der Lettenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oetwil a. d. L. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. d. L. unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplanes im Doppel mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich den 19. September 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. S. Spirecht*